

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein trägt den Namen „Hallo Schule e. V.“.
- [2] Der Sitz des Vereins ist Treuenbrietzen.
- [3] Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des jeweils nächsten Jahres.
- [4] Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne der Montessori-Pädagogik, besonders unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung.
- [2] Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Aufbau und Betrieb einer Montessori-Grundschule in Treuenbrietzen in der Funktion als Trägerverein.
 - b) Gründung und Betrieb von Kinderbetreuungs-, schulischen sowie anderen gemeinnützigen pädagogischen Einrichtungen.
 - c) die Veranstaltung von Seminaren und Projekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne von §2 [1].

§ 3 Gemeinnützigkeit

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- [2] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [3] Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden.
- [4] Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige und tatsächlich anfallende Auslagen im Rahmen einer Tätigkeit für den Verein können erstattet werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei einer Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.
- [5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- [1] Mitglied des Vereins kann jede volljährige und natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die das Vereinsziel unterstützt. Der Verein unterscheidet zwischen aktiver Mitgliedschaft, Familienmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht.
- [2] Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muss keine Begründung enthalten.
- [3] Mindestens ein:e Erziehungsberechtigte:r von Kindern, die die Montessori-Grundschule in Treuenbrietzen besuchen, muss aktives oder Fördermitglied des Vereins sein.
- [4] Mit Verlassen der Schule des letzten Kindes der Familie, geht die aktive Mitgliedschaft der:des Erziehungsberechtigten in eine Fördermitgliedschaft über.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Entscheidung des Vorstands nach pflichtgemäßem Ermessen und vorheriger Anhörung des Mitglieds; beispielsweise bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele oder anderweitig dem Verein zugefügten Schaden durch das Mitglied.
- durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Beiträge

- [1] Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Modalitäten der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese werden in der Beitragsordnung aufgeschlüsselt.
- [2] Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln durch interne Festlegung die Funktion von Kassenwart und Schriftführer.
- [2] Es wird festgelegt, dass bis zu vier Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- [3] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- [4] Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Personen damit beauftragt worden sind.
- [5] Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- [6] Die Mitglieder des Vorstandes können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit den betreffenden Vorstandesmitgliedern zu schließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- [2] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung muss beigefügt sein.
- [3] Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenztreffen oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Medium statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit einem gesonderten Passwort und/oder geschützten Link anmelden. Das Passwort bzw. der Link ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts/des Links einen Tag vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort bzw. den Link geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- [4] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
- [5] Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in geheimer und schriftlicher Abstimmung.
- [6] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

[7] Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und zu der bereits unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte eingeladen wurde. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

[8] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Sie kann einen amtierenden Vereinsgeschäftsführer bestellen. Dieser führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsgeschäftsführers
- f) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan
- g) Änderung der Satzung
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung vorlegt

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. In ihnen sind die gefassten und abgelehnten Beschlüsse wiederzugeben. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Vereinsgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- [1] Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgelöst werden.
- [2] Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Förderung von naturnaher Bildung.

Die Satzung wurde am 9.11.2021 errichtet am 16.02.2022 geändert und die letzte Änderung wurde am 29.11.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen.